

Richtlinie der Indoc Research Europe gGmbH zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 3 September 2025

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt I: Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- § 1 Reichweite dieser Richtlinie
- § 2 Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis
- § 3 Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen
- § 4 Organisationsverantwortung
- § 5 Verantwortung der Leiterinnen und Leiter von Arbeitseinheiten
- § 6 Bewertung wissenschaftlicher Leistung
- § 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung
- § 8 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen
- § 9 Forschungsdesign
- § 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung
- § 11 Nutzungsrechte
- § 12 Methoden und Standards
- § 13 Dokumentation
- § 14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen
- § 15 Autorschaft
- § 16 Publikationsorgane
- § 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Abschnitt II Ombudswesen

- § 18 Ombudspersonen
- § 19 Ombudstätigkeit

Abschnitt III Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

- § 20 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 21 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 22 Einleitung einer Untersuchung
- § 23 Vorprüfung
- § 24 Untersuchungskommission
- § 25 Gang der förmlichen Untersuchung
- § 26 Abschluss des Verfahrens
- § 27 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen
- § 28 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der INDOC

Abschnitt IV Inkrafttreten dieser Richtlinie; Verkündung

- § 29 Inkrafttreten

Präambel

Indoc Research Europe gGmbH (INDOC) ist ein gemeinnützig anerkanntes Unternehmen, dass im konstituierenden Gesellschaftsvertrag vom 07. Mai 2021 die Förderung von Wissenschaft und Forschung als Zweck und Gegenstand der Gesellschaft festgelegt hat. Dieses Ziel wird insbesondere realisiert durch Entwicklung und Bereitstellung von Software und Data Management Plattformen für medizinische und akademische Forschungsprojekten, stets in enger Zusammenarbeit mit Forscher und Forschungsgruppen an verschiedensten Hochschulen, Universitäten und Forschungseinrichtungen.

Alleinige Anteilhaber der INDOC ist die Indoc Research, ein gemeinnütziges Unternehmen in Toronto, Kanada. Das Leitungsgremium der INDOC ist die Geschäftsführung, beraten durch das sogen. Indoc Europe Executive Committee. Aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl hat INDOC eine flache hierarchische Struktur, wobei Aufgaben in wechselnden, flexibel zusammengestellten Projektteams erledigt werden. Alle Mitarbeiter sind mittels arbeitsrechtlicher Verträge angestellt und somit verbindlich an die Einhaltung von verabschiedeten Richtlinien gebunden.

Diese Richtlinie setzt den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom August 2019 um. Sie ist für alle Personen, die als Angestellten von INDOC forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, rechtlich verbindlich.

Abschnitt I Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Reichweite dieser Richtlinie

(1) Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Richtlinie werden den bei INDOC Tätigen auf der Internetpräsenz von INDOC bekanntgegeben. Auf das Inkrafttreten dieser Richtlinie werden alle arbeitsrechtlich angestellten oder wissenschaftlich Tätigen durch E-Mail aufmerksam gemacht. Die Richtlinie wird auf dem Intranet der INDOC veröffentlicht und allen Mitarbeiter digital zur Verfügung gestellt. In einem formellen, dokumentierten Verfahren bestätigen die Mitarbeiter durch E-Mail, dass sie die Richtlinie gelesen und verstanden haben. Regelmäßigen, jährliche Schulungen und Präsentationen stellen darüber hinaus sicher, dass Mitarbeiter auf den neuesten Stand gehalten und neue Mitarbeiter geschult werden.

(2) Alle bei INDOC wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(3) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

§ 2 Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere,

1. lege artis zu arbeiten,
2. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
4. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 3 Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen

- (1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung (einschließlich Lehre) und Laufbahn.
- (2) Wissenschaftlich Tätige stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein.
- (3) Unter Einbeziehung aller Karriereebenen durchlaufen die wissenschaftlich Tätigen einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.

§ 4 Organisationsverantwortung

- (1) Der Geschäftsführung von INDOC kommen die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis bei INDOC zu.
- (2) Die Geschäftsführung von INDOC schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert, unter Berücksichtigung der geringen Mitarbeiterzahl. Auf diese Weise schafft die Geschäftsführung von INDOC die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- (3) Bei INDOC berücksichtigen Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Die Personalauswahl und -entwicklung erfolgt auf Basis der stellenspezifischen Aufgaben und die damit verbundenen Anforderungen, die in einer Stellenausschreibung benannt werden. Diese Ausschreibung wird zielgruppenspezifisch, gendergerecht und informativ gewinnend formuliert, im Sinne des AGG diskriminierende Begriffe (bspw. bezüglich des Lebensalters) werden nicht verwendet. Sie ist ebenfalls verbindliche Grundlage für Rekrutierungsagenturen falls diese mit der Auswahl von qualifizierten und spezialisierten Fach- und Führungskräften beauftragt werden.

Das Auswahlgespräch und Auswahlverfahren basiert auf den stellenspezifischen Anforderungen und gestaltet sich für alle Bewerbenden möglichst objektiv, fair und transparent. Bei der Beurteilung der Eignung und Befähigung (bezogen auf fachliche und überfachliche Aspekte) werden alle Bewerbenden ohne Ansehen der Herkunft, Position, Religion, Geschlecht oder anderen Formen der Diversität gleichbehandelt. Die Auswahlentscheidung basiert auf den stellenspezifischen Anforderungskriterien, wobei Chancengleichheit und Diversität/Vielfältigkeit eine besondere Bedeutung zukommt.

- (4) Für die Förderung von Forscherinnen und Forschern in frühen Karrierephasen sind folgende Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert: die Geschäftsführung stellt sicher, dass Forscher und Forscherinnen in frühen Karrierephasen durch qualifiziertes Mentoring und ein ihrem Erfahrungsstand angemessenes Maß an Anleitung und Verantwortung unterstützt werden. Geplant sind beispielsweise Promotionskooperationen mit Hochschulen sowie studienbegleitende Praktika. Die Einbindung in nationale und internationale Forschungsverbünde ermöglicht zudem frühe Erfahrungen in kollaborativer Forschungspraxis. Zudem eröffnet INDOC insbesondere Research Software Engineers einen strukturierten Karriereweg an der Schnittstelle zwischen Forschung und

Industrie. Beteiligung an Mentoring-Programmen sowie kontinuierliche Fortbildungsangebote flankieren die individuelle Förderung.

§ 5 Verantwortung der Leiterinnen und Leiter von Arbeitseinheiten

(1) Die Leitung einer wissenschaftlichen oder technischer Arbeitseinheit, z.B. eines Projektteams, ist für die gesamte von ihr geleitete Einheit verantwortlich.

(2) Die Verantwortung der Leitung einer wissenschaftlichen oder technischer Arbeitseinheit umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept von INDOC eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen und technischen Nachwuchses sowie zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsakzessorischem Personal sowie für die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlichen Redlichkeit.

(3) Die Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen und technischen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Einheit als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

(4) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Geschäftsführung entgegengewirkt.

(5) Wissenschaftlich und technisch Tätige genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.

§ 6 Bewertung wissenschaftlicher Leistung

Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich und technisch Tätigen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche und technische Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten ist. Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Neben der wissenschaftlichen und technischen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden.

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses *de lege artis* aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt.

(2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(3) Für die Entwicklung von Forschungssoftware gelten folgende Prinzipien zur Qualitätssicherung:
1. Softwareentwicklung und Standards: Die Entwicklung soll Best-Practice-Standards folgen und vorab alle Entwicklungsschritte (Autorschaft, Versionierung, Lizenzierung etc.) festlegen.

2. Softwarequalität: Neben allgemeinen Software-Engineering-Standards sollen fachspezifische Qualitätskriterien definiert werden, orientiert an FAIR-Prinzipien für Forschungssoftware (FAIR4RS-Prinzipien) und etablierten Qualitätsrahmenwerken.
3. Zugänglichkeit und Dokumentation: Quellcode, Workflows und Funktionsweise müssen nachvollziehbar dokumentiert und verfügbar sein, um Verifizierbarkeit und Reproduzierbarkeit sicherzustellen.
4. Zitierbarkeit und Nachnutzbarkeit: Die Entwicklung von Forschungssoftware soll die Nachnutzbarkeit in anderen Forschungsvorhaben ermöglichen. Bei Neuentwicklungen soll auf größtmögliche maschinelle Auffindbarkeit und offene Lizenzierung geachtet werden.
5. Softwarenachhaltigkeit: Nachhaltigkeit soll durch Planungen zu Wartung, Pflege, funktioneller Weiterentwicklung sowie durch Nutzung von Infrastrukturen/Repositorien und den Aufbau aktiver Communities sichergestellt werden.

Zu einer sinnvollen Qualitätssicherung der Forschungssoftwareentwicklung gehören demnach in der Regel Softwaredokumentation, Versionsmanagement, persistente Identifikatoren, Metadaten, eine Lizenz und, je nach Typ der Forschungssoftware, weiteres.

(4) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.

(5) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.

(6) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtigt.

§ 8 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen

(1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.

(2) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

§ 9 Forschungsdesign

(1) Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus. Wichtig ist, dass wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für ein Forschungsvorhaben von Bedeutung sein können.

(2) Die Geschäftsführung stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten sicher.

(3) Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

- (1) Wissenschaftlich Tätige gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.
- (2) Die Geschäftsführung trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der INDOC und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen. INDOC schließt sich die Ethische Leitlinien der Gesellschaft für Informatik an.
- (3) Wissenschaftlich Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren.
- (4) Wissenschaftlich Tätige holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.
- (5) Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

§ 11 Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen.
- (2) Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten erhoben haben.
- (3) Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

§ 12 Methoden und Standards

- (1) Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

§ 13 Dokumentation

- (1) Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.

- (2) Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.
- (3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gem. Abs. 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

§ 14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
- (2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.
- (3) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.
- (4) Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.
- (5) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.
- (6) Für die öffentlich zugänglich gemachte Forschungsergebnisse werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, in adäquater Weise gesichert und für einen angemessenen Zeitraum, in der Regel 10 Jahre, aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. In begründeten Fällen kann keine Aufbewahrung erfolgen oder können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben.
- (7) INDOC stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung intern oder in standortübergreifenden Repositorien ermöglicht.

§ 15 Autorschaft

(1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.

(2) Als Autoren und Autorinnen kommen insbesondere Personen in Betracht, die in wissenschaftserheblicher Weise an (a) der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder (b) der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder (c) der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder (d) am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt haben.

(3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.

(4) Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(5) Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

§ 16 Publikationsorgane

(1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.

(2) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.

(3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

(1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.

(2) Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle

Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.

(3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.

(4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Abschnitt II Ombudswesen

§ 18 Ombudspersonen

(1) Bei INDOC existiert eine externe Ombudsperson, die nicht bei INDOC angestellt ist, und eine stellvertretende Ombudsperson, die bei INDOC angestellt sein kann. Die Stellvertretung wird für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich der an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Landes Rheinland-Pfalz. Im Zweifel entscheidet die Ad-hoc einberufene Untersuchungskommission nach Abschnitt III.

(2) Zu Ombudsperson bzw. Stellvertretungen können integrale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Personen mit einem wissenschaftlichen Hintergrund und mit Leitungserfahrung in ihrem Lebenslauf bestellt werden. Sie müssen nicht bei INDOC angestellt sein. Die Ombudsperson und ihre Stellvertretungen dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied eines Leitungsgremiums der INDOC sein. Die Ombudsperson ist beratendes, aber nicht-abstimmungsberechtigtes Mitglied der Untersuchungskommission.

(3) Die Bestellung erfolgt durch die Geschäftsführung.

(4) Die Amtszeit einer Ombudsperson oder stellvertretenden Ombudsperson dauert 4 Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Ombudsperson und ihre Stellvertretung erhalten von der Geschäftsleitung die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 19 Ombudstätigkeit

(1) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung nehmen die Ombudstätigkeit nach § 18 unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Geschäftsführung. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der INDOC können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Ombudsperson und ihre Stellvertretung wenden. Alternativ haben Mitglieder und Angehörige der INDOC die Möglichkeit, sich

an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland (OWID)“ zu wenden.

(3) Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass die lokale Ombudsperson und ihre Stellvertretung an der INDOC bekannt sind. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden über folgende Wege bekannt gemacht: Rundschreiben per E-Mail; Intranet der INDOC; Vorstellung der Ombudspersonen bei geeigneten Veranstaltungen und Schulungen. Die Geschäftsführung meldet neue wie ausgeschiedene Ombudspersonen der Geschäftsstelle des „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“.

(4) Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

(5) Ombudspersonen bzw. deren Stellvertretungen nehmen Anfragen vertraulich entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle an der INDOC nach Abschnitt III weiter.

Abschnitt III Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 20 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Alle Stellen an der INDOC, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.

(2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.

(3) Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, soll die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Personen gemäß § 19 Absatz 1 und 2 wenden.

(4) Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten/betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.

(5) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.

(6) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

(7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

(8) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der INDOC geboten ist.

(9) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§ 21 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Der nachfolgende Katalog bedeutet weder, dass keine darüberhinausgehenden Tatbestände möglich wären, noch, dass alle darin enthaltenen Tatbestände vorgesehen werden müssten. Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar.

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der INDOC wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Absatz 5 bis 8.

(2) Falschangaben sind

- a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
- b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
- c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,

- d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht
- e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(3) Ein unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:

- a) Ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
- c) Unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
- f) Unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

(4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der INDOC wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

- a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
- b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Richtlinie tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.

(7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der INDOC liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

- a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
- b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,

- c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.

(8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der INDOC im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.

§ 22 Einleitung einer Untersuchung

(1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an eine Ombudsperson oder eine Stellvertretung gemäß § 19 wenden. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an der Geschäftsleitung, leitet diese die Verdachtsmeldung zuständigkeitshalber an die zuständige Ombudsperson weiter.

(2) Für die Besorgnis der Befangenheit von Ombudspersonen in ihrer Rolle im Verfahren nach Abschnitt III gilt § 18 Absatz 1 dieser Richtlinie.

(3) Die zuständige Ombudsperson oder Stellvertretung prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbarer Weise einen Tatbestand gemäß § 21 verwirklicht hat. Die Ombudsperson kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen; § 23 Absatz 2 gilt hierfür entsprechend.

(4) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 3 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.

§ 23 Vorprüfung

(1) Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.

(2) Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.

(3) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.

(4) Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zuständige

Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Ad-hoc einberufene Untersuchungskommission geführt wird.

(5) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Remonstration gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Die Remonstration darf nur auf neue Tatsachen gestützt werden. Die Remonstration erfolgt nur zur Ombudsperson. Im Falle einer fristgerechten Remonstration wird die getroffene Entscheidung erneut geprüft.

(6) Ist die Remonstrationsfrist fruchtlos verstrichen oder hat eine Remonstration zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.

(7) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

§ 24 Untersuchungskommission

(1) Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung wird eine Ad-hoc-Kommission anlassbezogen durch die Geschäftsführung berufen. Die Geschäftsführung erstellt dazu eine Liste potentieller Kommissionsmitglieder. Die Untersuchungskommission hat drei Mitglieder zuzüglich der vorsitzenden Person. Für jedes Mitglied der Kommission – mit Ausnahme der vorsitzenden Person – besteht zudem eine Stellvertretung. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission wählen aus ihren Reihen eine Person für den Vorsitz und für den stellvertretenden Vorsitz. Die vorsitzende Person führt die Geschäfte der Untersuchungskommission und nimmt während der Sitzungen Hausrecht und Sitzungspolizei wahr. Die Ombudsperson sowie im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretende Ombudsperson gehören der Kommission mit beratender Stimme an. Die Ad-hoc Kommission kann auch einberufen werden zur Frage der Befangenheit der Ombudsperson.

(2) Im Einzelfall kann die Untersuchungskommission bis zu zwei nicht stimmberechtigten gutachtenden Personen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.

(3) Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt dessen Stellvertretung. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von Ombudspersonen der INDOC oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Unaufschiebbare Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.

(4) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht; auch die vorsitzende Person hat das Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 4 Personen anwesend sind und gültig abstimmen können.

(5) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Geschäftsführung der INDOC. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

(6) Die Untersuchungskommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.

(7) Die aktuelle Besetzung der Ad-hoc einberufene Untersuchungskommission kann bei der Ombudsperson und bei der Geschäftsführung in Erfahrung gebracht werden.

§ 25 Gang der förmlichen Untersuchung

(1) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. § 23 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.

(2) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.

(3) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.

(4) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.

(5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 20 Absatz 8 und 9 entsprechend.

(6) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.

(7) Die Untersuchungskommission legt der Geschäftsführung zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.

(8) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden an der INDOC 10 Jahre aufbewahrt.

§ 26 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Geschäftsführung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden. Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen.

(2) Falls die beschuldigte Person Mitglied der Geschäftsführung ist, entscheidet das Indoc Research Europe Executive Committee unter Ausschluss der beschuldigten Person nach § 26 Absatz 1.

(3) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.

(4) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschafts-organisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.

(5) Kommt der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.

§ 27 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

(1) Erachtet die Geschäftsführung wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen:

- a) Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
- b) Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der INDOC getroffen oder der Vertrag von der INDOC geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelerückforderung,
- c) Gegen Angestellte der INDOC: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,
- d) Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
- e) Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
- f) Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung,
- g) Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,
- h) Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der beschuldigten Person verhältnismäßig sind.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in dem Schreiben gemäß § 26 Abs. 3 nicht ausgesprochen worden sind.

§ 28 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der INDOC

(1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 21 gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Richtlinie bereits in Kraft war.

(2) Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.

(3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der INDOC wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

Abschnitt IV Inkrafttreten dieser Richtlinie; Verkündung

§ 29 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde von der Geschäftsleitung genehmigt und verabschiedet nach Beratung im Indoc Europe Executive Committee. Sie tritt am 1 Oktober 2025 in Kraft.

Mainz, 3 September 2025

S. Pollentier
Geschäftsführer der Indoc gGmbH